

Die liechtensteinische Souveränität zwischen Rheinbund und Wiener Kongress im Spiegel der Geschichtsschreibung

Fabian Frommelt

«Was bleibt dem Schwachen anderes übrig, als die Vorteile und Gewinne, die wie Späne vom politischen Arbeitstisch der Grossen fallen, zu verlesen und zu sammeln?»¹

Die liechtensteinische Geschichte des frühen 19. Jahrhunderts, Rheinbund und Wiener Kongress, Napoleon und Fürst Johann I., Souveränität und innere Reform sind zentrale Themen im historischen Schaffen Georg Malins. Ihnen widmete er mit der 1953 erschienenen Dissertation und den Aufsätzen zur liechtensteinischen Souveränität (1955, 2007) und zur Aussenpolitik (1973) seine gewichtigsten Arbeiten zur neueren Geschichte² – welche allerdings in seinem weit vielfältigeren, auch Frühgeschichte und Archäologie, Kunst und Politik umfassenden Lebenswerk vielleicht nicht den ersten Platz einnehmen.

Mit der Souveränität griff Georg Malin ein – wenn nicht *das* – Kardinalproblem der politischen Geschichte Liechtensteins auf, das bis heute in wesentlichen Punkten ungelöst ist. Obwohl das Thema seit dem frühen 19. Jahrhundert die Aufmerksamkeit einer ganzen Reihe an Geschichtsschreibern und Historikerinnen aus dem In- wie aus dem Ausland auf sich zog, konnte die zentrale Frage bislang nicht überzeu-

1 Georg Malin, Die politische Geschichte des Fürstentums Liechtenstein in den Jahren 1800–1815, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein (im Folgenden JBL), Bd. 53, Vaduz 1953, S. 5–178, hier S. 146.

2 Malin (Anm. 1); Ders., Die Souveränität Liechtensteins, in: JBL 55, Vaduz 1955, S. 5–22; Ders., Bemerkungen zu 150 Jahre Liechtensteinische Aussenpolitik, in: Beiträge zur liechtensteinischen Staatspolitik, Liechtenstein Politische Schriften (im Folgenden LPS), Bd. 2, Vaduz 1973, S. 49–55; Ders., 200 Jahre souveränes Fürstentum Liechtenstein, in: Dieter Langewiesche (Hrsg.), Kleinstaaten in Europa, LPS 42, Schaan 2007, S. 225–250.

gend beantwortet werden, wie insbesondere der Beginn, aber auch der Fortbestand der Souveränität ausgerechnet eines der kleinsten Territorien des vormaligen Römisch-deutschen Reichs eigentlich zu erklären sind. Dies macht das anhaltende Interesse an dieser Thematik verständlich: Nicht nur die liechtensteinische Geschichte im engeren Sinn ist berührt, sondern auch die Entwicklung der staatlichen Struktur Deutschlands und die Frage der Kleinstaatlichkeit.

Wenn im Folgenden die historische Beschäftigung mit dem Ursprung der liechtensteinischen Souveränität zwischen Rheinbund und Wiener Kongress nachgezeichnet wird,³ lassen sich – wie bei anderen Themen der politischen Landesgeschichte – zwei im 19. Jahrhundert wurzelnde historiografische Hauptstränge unterscheiden: Einer bürgerlich-emanzipatorischen Erzähltradition (I) steht ein stärker obrigkeitlich-monarchisch geprägtes Geschichtsbild (II) gegenüber.⁴ Mit Georg Malins Dissertation (1953) fasste eine auf erhöhten wissenschaftlichen Ansprüchen beruhende, neutralere Haltung Fuss (III). Nun erlangte das Beispiel Liechtenstein auch das Interesse ausländischer Historiker, womit das als «Sonderfall» (Brigitte Mazohl-Wallnig) verstandene Spezifische der liechtensteinischen Entwicklung in den Blick geriet (IV). Auffällig ist, dass der Wiener Kongress, der im Geschichtsbild des Fürstenhauses eine zentrale Stellung einnimmt (V), in der liechtensteinischen Historiografie unterbelichtet blieb (VI).

I. Frühe bürgerlich-emanzipatorische Erzähltradition

In Liechtenstein liegen nur von wenigen Zeitgenossen der Rheinbundzeit schriftliche Berichte über ihre Wahrnehmungen vor. Der Eschner Bauer und Chronist Johann Georg Helbert (1759–1813) konstatierte 1806, Kaiser Napoleon habe «seinen Reinischen Bund oder Kreiß» geschaffen, in welchen «sich der fürst von Liechtenstein freywillig Bege-

3 Dieser Beitrag berücksichtigt nur eine Auswahl einschlägiger Arbeiten.

4 Diese Analysekatogorien wurden erstmals auf die Erzählung des Verkaufs der Grafschaft Vaduz an die Fürsten von Liechtenstein 1712 angewendet in Fabian Frommelt, Der Kauf der Grafschaft Vaduz am 22. Februar 1712. Ein Kleinterritorium zwischen gräflichem Ruin und fürstlichem Prestigestreben – ein Jubiläum zwischen Geschichte und Mythos?, in: JBL 111, Vaduz 2012, S. 15–42, hier S. 30–39.

ben» habe. Die damit verbundene Erlangung der Souveränität vermerkte Helbert vorerst nicht – wichtig waren für ihn der erneute Ausbruch des Krieges und die mit der Rheinbundmitgliedschaft verknüpfte Pflicht zur Truppenstellung und Kontributionszahlung.⁵

Erst nach den spätabolutistischen Reformen Fürst Johanns I. (1760–1836)⁶ stellte Helbert 1809 fest: «Durch die Sufrainedet [Souveränität] des Landfürsten sollen ietzt alle alte Verträge, Lands Breüch und Rechte auf gehoben sein».⁷ Die Souveränität galt ihm als rein landesherrliche Qualität, die dem Fürsten Hand bot, die während des Alten Reichs bestandenen ständisch-landschaftlichen und kommunalen Rechte aufzuheben.⁸ Dass die Souveränität in weiten Kreisen der Bevölkerung nicht als etwas mit dem Land verbundenes Eigenes, Schützenswertes wahrgenommen wurde, zeigt auch die Bereitschaft, sie schon 1809 durch den erwogenen Anschluss an die Vorarlberger Aufständischen aufs Spiel zu setzen.⁹

Ist die kritische Haltung gegenüber den innen- und aussenpolitischen Neuerungen der Jahre nach 1806 bei Helbert mehr zwischen den Zeilen herauszulesen, äusserte sich der Amtsbote und Oberamtsschreiber Johann Rheinberger (1764–1828) aus Vaduz in seinem um 1815 abgefassten «Politischen Tagebuch» expliziter: Die Erhebung des Fürstentums «zum souverainen Staate» durch Napoleon 1806 ebnete in seiner Sicht den Weg zum «letzten Schlag für [die] noch gebliebenen Frei-

5 Chronik des Johann Georg Helbert aus Eschen, Transkription, Hrsg.: Gemeinde Eschen, Liechtensteinisches Landesmuseum, Redaktion: Arthur Brunhart, Vaduz 2006, S. 269 f., 279. Vgl. Arthur Brunhart, Johann Georg Helbert und seine Chronik, in: ebd., S. 297–310.

6 Vgl. zu ihm Herbert Haupt, «Liechtenstein, Johann I. von», in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein, Vaduz, Zürich 2013 (im Folgenden HLFL), Bd. 1, S. 540 f. (mit weiterer Literatur).

7 Chronik (Anm. 5), S. 279.

8 Durch die Dienstinstruktion für Landvogt Josef Schuppler vom 7. Oktober 1808 wurden die Landschaften Vaduz und Schellenberg mit ihren ständischen Einrichtungen wie Landammann und Gericht und ihren kommunalen Selbstverwaltungsrechten aufgehoben. Vgl. Malin (Anm. 1), S. 31–50; Herbert Wille, Die liechtensteinische Staatsordnung. Verfassungsgeschichtliche Grundlagen und oberste Organe, LPS 57, Schaan 2015, S. 45–51.

9 Vgl. Malin (Anm. 1), S. 129–145; Fabian Frommelt, 1809 – Aufstand in Liechtenstein?, in: Hannes Liener, Andreas Rudigier, Christof Thöny (Hrsg.), Zeit des Umbruchs. Westösterreich, Liechtenstein und die Ostschweiz im Jahr 1809, Götzing 2010, S. 65–82.

heitsreste» des Volkes. Von den vormaligen Bindungen und Beschränkungen der Reichsverfassung befreit, nutze Fürst Johann I. seine neue Stellung als «unumschränkter Gesetzgeber» und «niemandem verantwortlich[er]» «Souverain» zur Beseitigung der bestehenden Repräsentations- und Partizipationsrechte der Untertanen, worin Rheinberger eine «Verletzung des Völkerrechts»¹⁰ erblickte.¹¹ Dass der Amtsbote die Verantwortung für die scharf kritisierten Zustände in Verwaltung und Staatsfinanzierung nicht dem «edelsten und hochherzigsten Fürsten» anlastete, sondern dessen Kommissar Georg Hauer und Landvogt Josef Schuppler, entsprach dem Usus unter den gegebenen absolutistischen Verhältnissen.

Rheinberger sprach die Souveränität nicht nur dem Fürsten zu, sondern auch dem Staat. Ob er darauf abstellte, der Fürst sei nur insofern Träger der Souveränität, als er den Staat verkörpere, wird nicht deutlich. Unbesehen des im Begriff der «Staatsouveränität» steckenden Potenzials, den Gegensatz zwischen Volks- und Fürstensouveränität zu überwinden,¹² stand bei Rheinberger die Ablehnung des mit der Souveränität eingezogenen Reformabsolutismus im Vordergrund.

Die erste Darstellung der Weiterentwicklung bis zum Wiener Kongress 1814/15 findet sich in Peter Kaisers (1793–1864) umfangreicher «Geschichte des Fürstenthums Liechtenstein» (1847).¹³ Dieses Werk des Liberalen Kaiser – des «Historiker[s] der Volksgeschichte als Alternative

10 Hier noch im Sinne des *ius gentium* zu verstehen, des «alle Menschen und Herrschaftsverbände gleichermaßen umfassende[n] Recht[s]», im Gegensatz zum im 18. Jahrhundert entwickelten Völkerrechtsverständnis als *ius inter gentes*, welches nur die Beziehungen zwischen den Staaten regelte (vgl. Knut Ipsen, *Völkerrecht. Ein Studienbuch*, München 41999, S. 2–7).

11 Zitiert nach Rudolf Rheinberger, *Das «Politische Tagebuch» des Amtsboten Johann Rheinberger von Vaduz. Eine Quelle zur Geschichte Liechtensteins zur Zeit des Absolutismus*, in: *JBL* 58, Vaduz 1958, S. 227–238, hier S. 233 f. Vgl. Rudolf Rheinberger, «Rheinberger, Johann», in: *HLFL* 2 (Anm. 6), S. 760.

12 Vgl. Hans Boldt, *Staat und Souveränität: IX. «Souveränität»: 19. und 20. Jahrhundert*, in: Otto Brunner, Werner Conze, Reinhart Koselleck (Hrsg.), *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Bd. 6, Stuttgart 1990, S. 129–152, hier S. 143.

13 Peter Kaiser, *Geschichte des Fürstenthums Liechtenstein. Nebst Schilderungen aus Chur-Rätien's Vorzeit, Chur 1847*, neu herausgegeben von Arthur Brunhart, Bd. 1: Text, Bd. 2: Apparat, Vaduz 1989. Vgl. Peter Geiger (Hrsg.), *Peter Kaiser als Politiker, Historiker und Erzieher (1793–1864). Im Gedenken an seinen 200. Geburtstag*,

zur dynastischen Geschichte»¹⁴ – markiert den eigentlichen Beginn der liechtensteinischen Historiografie.

Wie Rheinberger, und diesen teils wörtlich zitierend, kritisierte Kaiser die innenpolitischen Folgen der Rheinbundmitgliedschaft: Die zur Souveränität gelangten Rheinbundfürsten errichteten ein «System der Volksbevormundung», welches «alle Selbständigkeit und Würde der Regierten» beendete. Auch Liechtenstein, so Kaiser, blieb von diesem «neuen Regierungs- und Verwaltungssystem [...] nicht verschont.»¹⁵ Da die Reformen die althergebrachten Rechte des Volkes beseitigten und zugleich neue finanzielle Belastungen einführten, resümierte Kaiser: «Die Souveränität brachte dem Volke sonach nur größere Lasten, ohne daß sie ihm durch etwas versüßt worden wären.»¹⁶ Immerhin anerkannte Kaiser, dass manche Reformen «wohlthätig und gut gemeint» waren, so die Einführung des Grundbuchs und einzelne Massnahmen der Boden- und der Schulreform.¹⁷

Kaiser wandte sich auch den aussenpolitischen Aspekten zu, wobei er zunächst unzutreffend festhielt, Johann I. habe zu den deutschen Fürsten gehört, die am 12. Juli 1806 die Rheinbundakte unterzeichneten, Napoleon als Protektor annahmen und den Austritt aus dem Römisch-deutschen Reich erklärten. Er stellte den Sachverhalt dann zwar richtig, blieb aber vage: In der Rheinbundakte und der Austrittserklärung aus dem Reich «ist zwar der Fürst von Liechtenstein aufgeführt, er war aber durch keinen Gesandten vertreten und der Anschluß geschah, ohne daß er irgend welche Schritte that» – gemeint war, dass er den Beitritt nicht angestrebt habe und weder die Rheinbundakte noch die Erklärung der Rheinbundfürsten über den Austritt aus dem Römisch-deutschen Reich vom 1. August 1806 unterzeichnete. Jedoch machte schon Kaiser deutlich, dass sich Johann I. keineswegs nur passiv verhielt, sondern – Artikel 7 der

LPS 17, Vaduz 1993; Arthur Brunhart, Peter Kaiser 1793–1864. Erzieher, Staatsbürger, Geschichtsschreiber. Facetten einer Persönlichkeit, Vaduz 21999.

14 Dieter Langewiesche, Peter Kaiser als Politiker, in: Geiger (Anm. 13), S. 43–52, hier S. 50. Vgl. Volker Press, Peter Kaiser und die Entdeckung des liechtensteinischen Volkes, in: ebd., S. 53–73.

15 Kaiser (Anm. 13), S. 546–550, Zitat S. 546.

16 Ebd., S. 549.

17 Ebd., S. 553.

Rheinbundakte nutzend – das Fürstentum Liechtenstein seinem minderjährigen Sohn Karl (1803–1871) übertrug, um die Rheinbundmitgliedschaft trotz seiner österreichischen Dienste zu ermöglichen.¹⁸

Der von seiner Zeit als Burschschafter in Freiburg i. Br. geprägte, liberal denkende, einem «Reichsnationalismus» respektive einem deutschen Gesamtstaat unter österreichischer Führung verpflichtete Kaiser,¹⁹ der Liechtenstein 1848 in der deutschen Nationalversammlung in Frankfurt vertrat, äusserte sich über die erlangte Souveränität zurückhaltend: Wehmütig konstatierte er «den Fall des heiligen römischen Reichs deutscher Nation [...] und das verführerische Geschenk der Souveränität, welches die Rheinbundfürsten von einem auswärtigen Emporkömmling annehmen, dessen Recht im Schwerte war», und hoffte, dass «die zerstreuten Glieder gesammelt [würden] [...] und daß sie als ein Volk sich fühlten, dächten und handelten und ein neues Reich gründeten!»²⁰ Er ging jedoch nicht so weit wie verschiedene zeitgenössische Autoren, den Rheinbundfürsten Hochverrat am römisch-deutschen Kaiser vorzuwerfen.²¹

Mit Befriedigung stellte Kaiser fest, dass Liechtenstein, dem Beispiel Bayerns und anderer deutscher Staaten folgend, nach der Völkerschlacht bei Leipzig (Oktober 1813) aus dem Rheinbund, einer «Schöpfung der Schwäche und Gewalt», austrat und an der «Befreiung des

18 Ebd., S. 540–542.

19 Langewiesche (Anm. 14), S. 51.

20 Kaiser (Anm. 13), S. 543.

21 Vgl. Burghard Dedner, Zu den Textanteilen Büchners und Weidigs im *Hessischen Landboten*, in: Burghard Dedner, Matthias Gröbel, Eva-Maria Vering (Hrsg.), *Georg Büchner Jahrbuch*, Bd. 12, 2009–2012, Berlin, Boston 2012, S. 77–141, hier S. 104: «Die Erzählung vom Hochverrat [der deutschen Fürsten] durch den Beitritt zum Rheinbund gehörte zu den wiederkehrenden Elementen in den oppositionellen Schriften um und nach dem Wiener Kongreß.» – Brigitte Mazohl-Wallnig spricht vom «Verfassungsbruch des Rheinbundes» (Brigitte Mazohl-Wallnig, Sonderfall Liechtenstein – Die Souveränität des Fürstentums zwischen Heiligem Römischen Reich und Deutschem Bund, in: Arthur Brunhart [Hrsg.], *Bausteine zur liechtensteinischen Geschichte. Studien und studentische Forschungsbeiträge*, Bd. 3: 19. Jahrhundert: Modellfall Liechtenstein, Zürich 1999, S. 7–42, hier S. 9 f.). Bernd Marquardt sieht den Rheinbund als «Föderation der 16 Putschmächte» (Bernd Marquardt, Liechtenstein im Verbands des Heiligen Römischen Reiches und die Frage der Souveränität, in: *JBL* 105, Vaduz 2006, S. 5–30, hier S. 28). Zu den Skrupeln, die manche Rheinbundfürsten bei ihrem Beitritt zu überwinden hatten, vgl. Reinhard Mußgnug, *Der Rheinbund*, in: *Der Staat*, Bd. 46, Berlin 2007, S. 249–267, hier S. 251 f.

deutschen Vaterlandes» durch die antinapoleonischen Kriege der Jahre 1814/15 teilnahm.²²

Kaiser war durchaus liechtensteinischer Patriot und lehnte die unfreiwillige Mediatisierung als «widerrechtlich und ein Akt der Gewalt» ab. Vom historischen Denken geprägt und die machtpolitische Situation nach dem Zusammenbruch des Rheinbunds und der napoleonischen Hegemonie 1813 realistisch einschätzend, erachtete er indes die liechtensteinische Existenz ausserhalb eines deutschen Gesamtstaats als prekär: «Was sollten die kleineren Staaten beginnen und wie konnten sie als europäische Mächte sich hinstellen, ohne sich lächerlich zu machen?» Im auf dem Wiener Kongress mit der Deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 geschaffenen «Bund der souveränen Fürsten und freien Städte» sah er die ideale Lösung: Sie sicherte einerseits die liechtensteinische Souveränität, band das kleine Land aber in den grösseren Zusammenhang des «deutschen Vaterlandes» ein.²³

Kaisers Buch schliesst mit einer zurückhaltend-kritischen Wertung der zu seiner Zeit geltenden landständischen Verfassung, welche Fürst Johann I. 1818 in Erfüllung von Artikel 13 der Deutschen Bundesakte oktroyiert hatte: Sie entspreche «den Bedürfnissen und Gewohnheiten des Landes weniger [...] als die früher bestandene», womit er die landschaftliche Verfassung während des Alten Reiches meinte. Explizitere Kritik war unter den politischen Verhältnissen des Vormärz kaum möglich. Die trockene Aufzählung der Zusammensetzung des Landtags und dessen fehlender Kompetenzen sprach indes ebenso für sich wie Kaisers abschliessendes Resümee über sein gesamtes, von den «Rätiern» und Römern bis an seine Gegenwart heranreichendes Geschichtsbuch, wonach die «Bevormundung» der Bevölkerung stets grösser geworden war.²⁴

Am Beginn der liechtensteinischen Auseinandersetzung mit dem Thema stand bei Helbert, Rheinberger und Kaiser ein herrschaftskritischer Ansatzpunkt, der die äussere Souveränität wenig gewichtete und vor allem den Verlust der inneren politisch-administrativen Partizipati-

22 Kaiser (Anm. 13), S. 555.

23 Ebd., S. 555 f.

24 Ebd., S. 557 f., 560. Zur landständischen Verfassung von 1818 vgl. Rupert Quaderer, Politische Geschichte des Fürstentums Liechtenstein von 1815 bis 1848, in: JBL 69, Vaduz 1969, S. 5–241, hier S. 16–30.

onsrechte der Untertanen beklagte und deren Wiederherstellung verlangte. Die politische, wirtschaftliche und kulturelle Lage und Tätigkeit der Bevölkerung oder einzelner ihrer Exponenten nahmen darin breiten Raum ein. Die Rolle des Fürsten wurde zurückhaltend, teils kritisch gewertet. Darin, dass Kaiser die Geschichte Liechtensteins «in einer Weise erzählt[e], dass aus ihr politische Mitwirkungsansprüche des Volkes geschöpft werden konnten»,²⁵ liegt die emanzipatorische Qualität dieser Erzähltradition. Sie büsste in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zugunsten einer stärker an einem idealisierenden Fürstenbild orientierten Geschichtsauffassung an Attraktivität ein.

II. Obrigkeitlich-monarchisches Geschichtsbild des späten 19. und frühen 20. Jahrhunderts

Die Kritik an den inneren Reformen der Rheinbundzeit verlor mit zunehmender zeitlicher Distanz und mit der Wiederherstellung effektiver Partizipationsrechte durch die Konstitutionelle Verfassung von 1862 an Relevanz. Nach dem Ausscheiden Liechtensteins aus Deutschland durch das Ende des Deutschen Bundes 1866 gehörte das kleine Land erstmals keinem grösseren Reich oder Staatenbund mehr an und war (trotz der bilateralen Bindung an Österreich) auf seine Eigenstaatlichkeit zurückgeworfen: Damit stiessen die äusseren Aspekte der Souveränität auf verstärktes Interesse.

Bei der Suche nach einer Erklärung für das Faktum, dass von den vormals rund 300, meist weitaus grösseren reichsunmittelbaren Territorien des Alten Reichs gerade das kleine Liechtenstein die Mediatisierungswellen des Reichsdeputationshauptschlusses (1803), des Rheinbunds und des Wiener Kongresses überstanden hatte, rückte die Person Fürst Johann I. ins Zentrum.

Schon 1815 hatte der von Johann Rheinberger so scharf kritisierte Landvogt Josef Schuppler (1776–1833) süssig auf den Umstand hingewiesen, dass «dies an sich unbedeutende Ländchen» die «besondere Auszeichnung» der Rheinbundmitgliedschaft und damit der Souveräni-

25 Langewiesche (Anm. 14), S. 51.

tät allein dem Fürsten zu verdanken habe. Jedoch nicht die mehrdeutige Politik Johanns I. zwischen Österreich und Frankreich führte er als Begründung an, sondern dessen «hochherzige[] Tugenden».²⁶

Daran knüpften spätere Autoren in übersteigerter Form und teils ans Skurrile grenzender Idealisierung und Überhöhung des Fürsten an, was umso leichter möglich war, als manche zentrale Vorgänge einer einleuchtenden oder gar gesicherten Erklärung entbehrten. Als sich das Land nach 1866 eine eigene, von Deutschland gelöste Identität erschaffen musste, ein tauglicher liechtensteinischer Gründungs- oder Nationalmythos aber mangelte, liess sich der als «Held» gezeichnete Fürst, der sein Ländchen am Alpenrhein notabene kein einziges Mal gesehen oder betreten hat, eigenartigerweise sowohl für die Konstruktion eines liechtensteinischen «National»-Gefühls und -Stolzes nutzen wie auch als Mosaikstein eines monarchischen Geschichtsbildes, das bis heute einen wesentlichen Teil der fürstlichen Herrschaftslegitimation ausmacht: des wirkmächtigen Mythos der dem Fürstenhaus Liechtenstein entsprossenen weisen, wenn nicht genialen Staatsmänner.

Vertreter dieser historiografischen Richtung, in deren Arbeiten die Regierungsjahre der Fürsten als zentrales Gliederungs- und Periodisierungsprinzip dienten, waren unter anderen der aus Graubünden stammende Vaduzer Hofkaplan und Volksblatt-Gründer Johann Franz Fetz (1809–1884), der 1882 das nach Kaiser zweite Buch zur liechtensteinischen Landesgeschichte publizierte,²⁷ der liechtensteinische Landesverweser Karl von In der Maur (1852–1913), der mit seinem Beitrag über Fürst Johann I. (1905) explizit eine Richtigstellung der «höchst einseitig[en] und ungenau[en]» Darstellung dieser Zeitperiode durch Peter Kaiser bezweckte,²⁸ sowie der konservative Geistliche Johann Baptist Büchel aus Balzers (1853–1927), in dessen Büchlein «Geschichte des

26 Die Landesbeschreibung des Landvogts Josef Schuppler aus dem Jahre 1815, herausgegeben von Alois Ospelt, in: JBL 75, Vaduz 1975, S. 189–461, hier S. 219.

27 Johann Franz Fetz, Leitfaden zur Geschichte des Fürstentums Liechtenstein. Geschichte der alten St. Florins-Kapelle und der neuen Pfarrkirche zu Vaduz, Buchs 1882. Vgl. Franz Näscher, «Fetz, Johann Franz», in: HLFL 1 (Anm. 6), S. 223.

28 Karl von In der Maur, Feldmarschall Johann Fürst von Liechtenstein und seine Regierungszeit im Fürstentum, in: JBL 5, Vaduz 1905, S. 149–216, hier S. 153 (Zitat), 175. Vgl. Karl Heinz Burmeister, «In der Maur auf Strelburg und zu Freifeld, Karl von», in: HLFL 1 (Anm. 6), S. 386 f.

Fürstentums Liechtenstein» (1912) die Glorifizierung Johanns I. vielleicht ihren Höhepunkt erreichte.²⁹ Büchel verfasste eine Vielzahl historischer Arbeiten und legte 1923 eine «verbesserte» Neuauflage von Kaisers Geschichtsbuch von 1847 vor.³⁰

Diese Publikationen stützten sich wesentlich auf den (gleichwohl scharf kritisierten) Kaiser sowie auf die vom fürstlich-liechtensteinischen Bibliothekar und Galeriedirektor Jacob von Falke (1825–1897) verfasste dreibändige Geschichte des Fürstenhauses Liechtenstein.³¹ In der Maur benutzte für seinen Aufsatz vor allem die im gleichen Jahr erschienene, vom Wiener Militärhistoriker Oskar Criste (1858–1938) verfasste umfangreiche Biografie Johanns I.³²

Schwerer einzuordnen ist der Arzt und Landtagspräsident Albert Schädler aus Vaduz (1848–1922), der sich 1919 die erste Überblicksdarstellung der liechtensteinischen Geschichte im 19. Jahrhundert zum Ziel setzte. Als konservativ-klerikal charakterisiert, aber auch christlich-soziales Gedankengut vertretend, sah er die «treue Anhänglichkeit an den Fürsten» und die «tätige Anteilnahme des Fürstenhauses» als Basis einer gedeihlichen Entwicklung des Landes. In seiner erwähnten Arbeit enthielt sich der Sohn Karl Schädlers³³ jedoch des bei seinen Zeitgenossen verbreiteten monarchischen Enthusiasmus und offenbarte insgesamt

29 Johann Baptist Büchel, *Geschichte des Fürstentums Liechtenstein*, o.O. [Vaduz], o.D. [1912]. Vgl. Alois Ospelt, Zum Gedenken an die verstorbenen Vorsitzenden des Historischen Vereins. Fünf biographische Skizzen, in: *JBL* 100, Vaduz 2001, S. 159–204, hier S. 171–176 (mit Werkverzeichnis Johann Baptist Büchels); [Karl Heinz Burmeister], «Büchel, Johann Baptist», in: *HLFL* 1 (Anm. 6), S. 124 f.

30 Peter Kaisers *Geschichte des Fürstentums Liechtenstein nebst Schilderungen aus Churrätens Vorzeit*, zweite, verbesserte Auflage, besorgt von Johann Baptist Büchel, Vaduz 1923.

31 Jacob von Falke, *Geschichte des fürstlichen Hauses Liechtenstein*, 3 Bde., Wien 1868–1882, Nachdruck Vaduz 1984. Vgl. Josef Folnesics, «Falke, Jakob von» in: *Allgemeine Deutsche Biographie* 55, 1910, S. 753–756 (Onlinefassung: www.deutsche-biographie.de/pnd101311974.html?anchor=adb, abgerufen am 30.5.2016); *Österreichisches Biographisches Lexikon 1815–1950*, Bd. 1, 1956, S. 284.

32 Oskar Criste, *Feldmarschall Johannes Fürst von Liechtenstein. Eine Biographie*, herausgegeben von der Gesellschaft für neuere Geschichte Österreichs, Wien 1905.

33 Karl Schädler (1804–1872) war in der Revolution von 1848 neben Peter Kaiser und später beim Ringen um eine konstitutionelle Verfassung (1862) als Kopf der fortschrittlich-liberalen, demokratischen Kräfte hervorgetreten (vgl. Rudolf Rheinberger, «Schädler, Karl», in: *HLFL* 2 [Anm. 6], S. 829–831).

einen kritischeren, der bürgerlich-emanzipatorischen Denkweise nahestehenden Blick auf die Entwicklung, etwa wenn er die «polizeistaatliche[] Bevormundung» rügte, welche 1808 «an Stelle der aufgehobenen alten Verfassung» getreten sei und die Zeit der «ständischen Verfassung» (1818–1862) geprägt habe.³⁴

Im Zentrum dieser Arbeiten stand Fürst Johann I., den, so Falke, die Zeitgenossen als «besten und edelsten Menschen» gekannt hatten, der zugleich «verwegen» und «besonnen», «hochherzig», «gerecht und grossdenkend», «liebenswert und wohlwollend» war. Besonders verehrt wurde er als Krieger und Kriegsheld, aber auch als «ausgezeichneter Verwalter und Oekonom»:³⁵ Falke widmete dem Kriegsverlauf und der Rolle, die Johann I. als österreichischer General dabei spielte, 41 von 54 Seiten, Fetz acht von zehn Seiten, Büchel (1912) zweieinhalb von drei Seiten, Criste 157 von 185 Seiten, In der Maur indes nur 14 von 49 Seiten, Schädler gerade mal einen Satz.

Falkes und Cristes Darstellungen der zweifellos ausserordentlich erfolgreichen, 1809 im Feldmarschallrang und im Oberbefehl über die österreichische Armee gipfelnden Militärlaufbahn Johanns I. enthielten inhaltlich und sprachlich alle Elemente der Heldengeschichte. Sie berührten jedoch auch einzelne kritische Punkte, etwa den Unwillen Kaiser Franz I. und Metternichs über den von Johann I. ausgehandelten Frieden von Schönbrunn (1809). In der jeglichen Schatten ausblendenden Verkürzung und Verdichtung in Büchels «volkstümlich» gehaltenem, offensichtlich auf die verehrungsfördernde Wirkung in der liechtensteinischen Schülerschaft und Bevölkerung abzielenden Büchlein von 1912 erhielt die Erzählung der «Heldenlaufbahn»³⁶ einen noch penetranteren Ton.

Eine Beispiele seien genannt: Die «kühnen» und «glorreichen Waffentaten» des «tapferen Generals», der sich «mit Todesverachtung» auf die Feinde stürzte, wurden «allgemein bewundert», zumal er etwa in der Schlacht an der Trebbia (1799) «den grössten Anteil an dem grossen

34 Albert Schädler, Die geschichtliche Entwicklung Liechtensteins, mit besonderer Berücksichtigung der neuen Zeit, in: JBL 19, Vaduz 1919, S. 5–72, hier S. 27 und 71. Vgl. Rudolf Rheinberger, «Schädler, Albert», in: HLFL 2 (Anm. 6), S. 826 f.

35 Falke (Anm. 31), Bd. 3, S. 285.

36 Büchel (Anm. 29), S. 30.

Siege» hatte. Fürst Johann «übte [...] Wunder der Tapferkeit», verbrachte ununterbrochen viele Stunden auf dem Pferd und schlief tagelang nicht. Feindliche Kugeln zerrissen sein Gewand, etliche Pferde wurden unter seinem Leib erschossen, aber «wie durch ein Wunder» ging er «immer unversehrt aus dem dichtesten Kampfgewühle» und «Kugelregen» hervor. Er umsorgte seine Soldaten, von denen er geliebt wurde, und war mild zu den Kriegsgefangenen. Der Glorifizierung als «Held» bei erfochtenen Siegen entsprachen das Verschweigen des Schlachtenausgangs bei Niederlagen respektive die Würdigung als Friedensbringer durch den Verzicht auf aussichtslose Kämpfe.³⁷ Ähnlich sind Darstellung und Sprache in Falke, Fetz, Criste und In der Maur – aber auch bei Peter Kaiser finden sich einzelne entsprechende Stellen.³⁸

Wesentlich knapper fiel die Behandlung der Themen Rheinbund und innere Reform aus. Wichtig war den Autoren die Betonung, dass der «Anschluss» an den Rheinbund ohne Mitwirkung Johanns I. erfolgt sei. Die Darstellung des Vorgangs, über den beträchtliche Unklarheiten bestanden, blieb jedoch widersprüchlich: Wie schon Peter Kaiser brachte auch Falke zunächst die Fehlinformation, gleich anderen Rheinbundstaaten habe Fürst Liechtenstein die Rheinbundakte unterzeichnet und sich vom Römisch-deutschen Reich losgesagt. Dies, obwohl die Mitgliedschaft des Fürstentums «nicht grade [...] dem Wunsche und Willen des regierenden Fürsten Johann» entsprochen habe. Dieser sei bei den Verhandlungen nicht vertreten gewesen und «hatte auch nicht wohl um seiner persönlichen Stellung [als österreichischer General] und seiner Familienbeziehungen zu Oesterreich willen daran theilnehmen können».³⁹

Die Aufnahme in den Rheinbund erklärte Falke mit der «lange[n] Unterredung» Napoleons und Johanns I. anlässlich der Waffenstillstands- und Friedensverhandlungen nach der Schlacht bei Austerlitz im Dezember 1805 in Brünn und Pressburg, in welcher der Fürst «die Achtung und das Vertrauen des französischen Kaisers [...] gewann». Die sieben Monate später erlangte Rheinbundmitgliedschaft sah er als «Auszeichnung» des Fürsten durch Napoleon, welche ihm «vorzugsweise wegen der persönlichen Achtung» gewährt wurde, welche er sich in den

37 Ebd., S. 27–30.

38 Vgl. Kaiser (Anm. 13), S. 539, 552.

39 Falke (Anm. 31), Bd. 3, S. 326 f.

erwähnten Verhandlungen erworben habe:⁴⁰ Dieser ganz auf die Person des Fürsten konzentrierte Erklärungsansatz wird bis heute breit rezipiert.

Zwar erkannte Falke den «Conflict in dieser Zwischenstellung» zwischen Österreich und Frankreich, der für ihn jedoch allein darin lag, dass das Fürstentum für den Rheinbund Zahlungen zu leisten und ein Kontingent zu stellen hatte, welches dem Befehl Napoleons unterstand und gegebenenfalls «mit ihm in den Krieg gegen Oesterreich» ziehen musste. Um diesem «Zwiespalte zu entgehen», übergab Fürst Johann das Fürstentum seinem Sohn Karl, behielt jedoch die Vormundschaftsregierung.⁴¹

Mehr als eine formale Lösung der inneren Widersprüchlichkeit zwischen der österreichischen Stellung und antinapoleonischen Haltung Johanns I. einerseits und der Mitgliedschaft im Rheinbund als feindlichem Militärbündnis andererseits war dies jedoch nicht. Das ambivalente, wenn auch mit der Mediatisierungsgefahr erklärbare Verhalten – bei einer liechtensteinischen Ablehnung der Rheinbundmitgliedschaft drohte die bayerische Annexion – und die darin zum Ausdruck kommende Prioritätensetzung Johanns I., in welcher die Sicherung der Souveränität letztlich vor der österreichischen Loyalität rangierte, wurden nicht explizit thematisiert. Der Zwiespalt schimmerte aber immer wieder durch: So lamentierte Johann Baptist Büchel, es sei «ein trauriges Zeichen der Schwäche und des Mangels an Vaterlandsliebe, dass ein Teil der Fürsten den Feind des deutschen Vaterlands zum ›Beschützer‹ nahm und ihm Geld und Mannschaft zum Kriege gegen Deutsche lieferte»,⁴² während der verehrte Fürst Johann genau dasselbe tat – dass die Aufnahme in das Bündnis erfolgt sein mochte, «ohne daß die Zustimmung des Fürsten eingeholt worden wäre»,⁴³ änderte daran nichts, da Johann die Rheinbundmitgliedschaft akzeptiert und mit seinem Regierungsverzicht aktiv ermöglicht hatte.

Die Rheinbundreformen waren für Falke kein Thema. Fetz äußerte sich knapp, aber erstaunlich kritisch zu Johanns «unerquicklichen Verfassungsabänderungen» und zur auf «Gewaltmassregeln» gestützten

40 Ebd., S. 311 f. und 327. Entsprechend Criste (Anm. 32), S. 92–100, 101–103 und In der Maur (Anm. 28), S. 170.

41 Falke (Anm. 31), Bd. 3, S. 327; entsprechend In der Maur (Anm. 28), S. 171.

42 Büchel (Anm. 29), S. 30.

43 Ebd., S. 30.

Tätigkeit Schupplers.⁴⁴ Büchel gelangte auch hier zu einer positiven Wertung, indem «fast auf allen Gebieten wichtige Gesetze erlassen und Einrichtungen getroffen» wurden. In seiner 1923 veröffentlichten Überarbeitung der Geschichte Kaisers strich er diverse kritische Anmerkungen zu den Reformen und ersetzte sie durch den Hinweis, dass «diese neue Ordnung [...] für die Entwicklung der Gemeinden von großem Vorteile werden» musste.⁴⁵ Landesverweser In der Maur – selbst einen autoritären Regierungsstil pflegend – stellte nicht nur die unbestritten sinnvollen Reformen wie die Einführung des Grundbuchs, die Bodenreform usw. im besten Licht dar. In scharfer Abgrenzung vom «radikal» und «demokratisch» gesinnten Peter Kaiser, der «von der verrotteten Landammannsinstitution ganz hypnotisiert» gewesen sei,⁴⁶ rechtfertigte er auch die Beseitigung der für die «anarchischen Zustände[]» im Land verantwortlich gemachten Landschaftsverfassung und die absolutistische Durchführung der Reformen.⁴⁷

Die Beteiligung an den «Befreiungskriegen»,⁴⁸ am Wiener Kongress und am Deutschen Bund wurden durchwegs in wenigen Sätzen abgehandelt. In der Maur erwähnte den wichtigen Akzessionsvertrag mit Österreich vom 7. Dezember 1813, durch welchen Johann I. den zusammenbrechenden Rheinbund verliess und an die Seite der Alliierten wechselte, im Gegenzug aber die Souveränität und seine Besitzungen garantiert erhielt.⁴⁹

III. Einzug der Wissenschaft

Mit den Dissertationen Georg Malins (*1926) und Rupert Quaderers (*1942) zur politischen Geschichte Liechtensteins von 1800 bis 1815 res-

44 Fetz (Anm. 27), S. 281, 288.

45 Büchel (Anm. 29), S. 30; Peter Kaisers Geschichte (Anm. 30), S. 568.

46 In der Maur (Anm. 28), S. 174, 191.

47 Ebd., S. 172, 177.

48 Zur Kritik am Begriff vgl. Ute Planert, *Der Mythos vom Befreiungskrieg. Frankreichs Kriege und der deutsche Süden. Alltag – Wahrnehmung – Deutung 1792–1841*, Paderborn 2007.

49 In der Maur (Anm. 28), S. 190.

pektive von 1815 bis 1848⁵⁰ fand die Thematik erstmals eine wissenschaftlichen Ansprüchen genügende Bearbeitung durch ausgebildete Historiker. Diese zeichnete sich nicht allein durch eine Verbreiterung der Quellen- und Literaturbasis aus, sondern auch durch das Bemühen um eine neutrale, objektive Haltung.

Dabei knüpfte Malin, rund hundert Jahre nach Peter Kaiser, wieder an die bürgerlich-emanzipatorische Erzähltradition an: «Allzudeutlich stand dem Gewinn der Souveränität und der absoluten Regierungsgewalt des Fürsten der Verlust der Volksrechte gegenüber». Jedoch beurteilte er die Person des Fürsten und die fürstliche Politik positiver und mit mehr Verständnis. Johann I. und dessen Landvogt Josef Schuppler würdigte er als die «Schöpfer des modernen Liechtenstein», und «den Sturm der Mediatisierung» überdauerte das Land «allein [dank dem] Ansehen des Fürsten Johann Liechtenstein».⁵¹

Die Abschaffung des Landammannamts und der Gerichtsgemeinden war für Malin «zum Teil» gerechtfertigt durch am Ende des 18. Jahrhunderts bestehende «Misstände» bei den «alten Gewohnheitsrechte[n]», als deren «tiefer[e]] Ursache» er aber die schon Jahrzehnte zuvor erfolgte «Aushöhlung der alten Verfassung durch den Absolutismus» sah. Die «fast totale Entrechtung des Volkes» durch die Neuordnung von 1808 empfand er als «gewaltigen Umsturz», ja als «Revolution von oben», welche indes «Ansätze zum modernen Staat» erkennen liess.⁵² So sorgten die Reformgesetze der Rheinbundzeit nach Malin zwar für die «rücksichtslose Durchführung eines Nivellierungs- und Zentralisierungssystems»; manches aber war doch von «segensreicher Wirkung», während anderes gar vom «Weitblick der Obrigkeit» zeugte.⁵³ Ähnlich erkannte Paul Vogt (*1952) in seiner eingehenden Analyse der Verwaltungsreformen eine von «Modernisierungerscheinungen» geprägte «Neuverteilung der

50 Malin (Anm. 1); Quaderer (Anm. 24).

51 Malin (Anm. 1), S. 53, 170 f.

52 Ebd., S. 34, 38, 48, 57 f., 122. Vgl. auch Rupert Quaderer, Die Entwicklung der liechtensteinischen Volksrechte seit der vorabsolutistischen Zeit und der Landstände seit 1818 bis zum Revolutionsjahr 1848, in: Beiträge zur geschichtlichen Entwicklung der politischen Volksrechte, des Parlaments und der Gerichtsbarkeit in Liechtenstein, LPS 8, Vaduz 1981, S. 9–27, hier S. 17 f., sowie Malin, 200 Jahre (Anm. 2), S. 232 f.: «Vor dem Fürsten lag eine flachgewalzte Untertanenschaft».

53 Malin (Anm. 1), S. 94–125, Zitat S. 94.

Rechte und Pflichten zwischen Volk und Fürsten», wobei die fürstliche Verwaltung «unübersehbar patrimoniale Züge» trug.⁵⁴

Hinsichtlich der Rheinbundmitgliedschaft hielt Malin daran fest, dass sich «Liechtenstein [...] ohne eigenes Zutun, zu seiner eigenen Überraschung, unter den Rheinbundstaaten» wiederfand. Das als «höchst sonderbar», ja als «surrealistisch»⁵⁵ bezeichnete «Verhältnis des Fürsten zu allen Ereignissen in Deutschland und in Paris, die im Zusammenhang mit dem Rheinbund standen», erklärte sich auch er mit der «besondere[n] Gunst des französischen Kaisers». Als zusätzliches Motiv brachte er den Gedanken ein, Napoleon habe, indem er «auf diese Weise den Fürsten für sich gewinnen» wollte, auch Eigeninteressen verfolgt – etwa im Hinblick auf die Übernahme der österreichischen Gesandtschaft in Paris.⁵⁶

Zu Recht betonte Malin, dass Johann I. (dem «die Erhaltung seines neuen souveränen Status von Anfang an überaus wichtig» war⁵⁷) die Rheinbundakte zwar nicht unterzeichnete, aber auch nicht dagegen protestierte und alle sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllte:⁵⁸ Regierungsverzicht, Gesandtschaft beim Bundestag in Frankfurt und Truppenstellung, wozu Liechtenstein 1806 und 1809 eigens Militärverträge mit dem Herzogtum Nassau schloss.⁵⁹ Am 12. Dezember 1806 wurden die «glorreichen Siege der französischen Heere» in Vaduz sogar mit einem Lobamt und Te Deum gefeiert.⁶⁰

54 Paul Vogt, Verwaltungsstruktur und Verwaltungsreformen im Fürstentum Liechtenstein in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: JBL 92, Vaduz 1994, S. 37–148, hier S. 124.

55 So Malin, 200 Jahre (Anm. 2), S. 233: Der «geradezu surrealistische] Höhepunkt» sei 1809 erreicht worden, als Johann I. als österreichischer Feldmarschall und zugleich Rheinbundsoverän an der Spitze der österreichischen Armee stand und die Friedensverhandlungen mit Napoleon führte.

56 Malin (Anm. 1), S. 43, 51.

57 Mazohl-Wallnig (Anm. 21), S. 15.

58 Malin, Souveränität (Anm. 2), S. 14.

59 Das 40 Mann umfassende liechtensteinische Truppenkontingent wurde, zusammen mit den Kontingenten anderer kleiner Rheinbund-Fürstentümer, vertraglich vom Herzogtum Nassau gestellt; der Fürst schoss die Kontingentskosten vor (vgl. Malin [Anm. 1], S. 149–155).

60 Ebd., S. 53.

Auch Georg Malin befasste sich nur kurz mit dem Wiener Kongress,⁶¹ auf welchem von September 1814 bis Juni 1815, nach dem Zusammenbruch der napoleonischen Hegemonie, eine politische Neuordnung Europas und, für Liechtenstein besonders relevant, Deutschlands erfolgte. Diese Lücke füllte 1969 die Dissertation von Rupert Quaderer. Stärker noch als Malin in der bürgerlichen Erzähltradition stehend – er wolle «aufzeigen, wie nach dem Einbruch des totalen Absolutismus durch die Dienstinstruktion vom 7. Oktober 1808 das Volk zu einer Gegenbewegung ausholte» und «der Volkswille auf die Dauer nicht niedergehalten werden konnte»⁶² – behandelte Quaderer schwergewichtig die Entwicklung von Verfassung und Gesetzgebung von 1815 bis 1848, widmete aber auch der liechtensteinischen Politik auf dem Wiener Kongress und dem Beitritt zum Deutschen Bund einen Abschnitt.

Deutlich wird darin das lange Zögern und Abseitsstehen Johanns I., der zunächst keinen Gesandten beim Kongress akkreditierte und sich im Herbst und Winter 1814/15 nicht an den letztlich erfolgreichen Bemühungen der deutschen Mittel- und Kleinstaaten beteiligte, gegenüber den «grossen Fünf» (Österreich, Preussen, Bayern, Württemberg, Hannover) ihren Anspruch auf die gleichberechtigte Zulassung zu den Kongressverhandlungen und auf die «Gleichheit der Rechte aller Gliedstaaten» des zu schaffenden Bundes durchzusetzen. Erst ab Ende Februar 1815 liess er sich durch den reussischen Gesandten Georg Walter Vinzenz von Wiese am Kongress und in der seit Oktober 1814 bestehenden Vereinigung der mindermächtigen deutschen Staaten vertreten. Dies kam einer Anerkennung der Souveränität gleich. Die Akkreditierung Wieses war gerade noch rechtzeitig erfolgt, um mit der Beteiligung am gemeinsamen Akzessionsvertrag der mindermächtigen Staaten, mit welchem sich diese der erneuerten Allianz gegen den aus Elba zurückgekehrten Napoleon anschlossen, die Voraussetzung für die abermalige Bestätigung der Souveränität durch die Aufnahme in den Deutschen Bund (8. Juni 1815) zu schaffen.⁶³

61 Ebd., S. 165, 169.

62 Quaderer (Anm. 24), Einleitung, S. 10.

63 Ebd., S. 201–213. Liechtenstein hatte der Allianz ein Kontingent in doppelter Höhe des Rheinbundkontingents zu stellen, also 80 Mann (vgl. Rupert Quaderer-Vogt, ... wird das Contingent als das Unglück des Landes angesehen. Liechtensteinische Militärgeschichte von 1814 bis 1849, in: JBL 90, Vaduz 1991, S. 1–281, hier S. 7–47).

IV. Liechtenstein als Sonderfall: Der Blick von aussen

Die Aufmerksamkeit auswärtiger Autoren zog Liechtenstein insbesondere auf sich, weil es als einziges ehemaliges Glied des Alten Reichs bis heute als souveräner Kleinstaat fortbesteht, als «Relikt des Heiligen Römischen Reiches» und als «Alternative zum ‹Normalfall› der Nationalstaatsentwicklung». ⁶⁴

Zu den ersten Ausländern, die sich mit der liechtensteinischen Landesgeschichte befassten, zählte der Franzose Pierre Raton (1921–2013). Unter dem Titel «De la vassalité à l'indépendance» fasste er die Entwicklung der Jahre um 1806 zusammen und warf die 1987 von Georg Schmidt wieder aufgenommene Frage auf, ob Artikel 7 der Rheinbundakte, der mit der Möglichkeit des Regierungsverzichts zugunsten eines Sohnes die liechtensteinische Rheinbundmitgliedschaft erst ermöglichte, «n'a pas été rédigé à son [Johann I.] intention». ⁶⁵

Mehrfach beschäftigte sich der renommierte Tübinger Professor Volker Press (1939–1993) mit Liechtenstein. Auch er zeigte sich «erstaunt», dass Liechtenstein nicht wie die meisten anderen reichsunmittelbaren Kleinterritorien des deutschen Südwestens von Napoleon mediatisiert wurde, sondern durch die Aufnahme in den Rheinbund eine «Sonderstellung» erlangte. Wie Georg Malin vermutete Press dahinter neben der Sympathie Napoleons für Johann I. auch französische Eigeninteressen: Liechtenstein könne als «kleines Gegengewicht gegen Bayern», als «Faustpfand für seine [Napoleons] Beziehungen zu Österreich» oder als «ständiges Druckmittel» auf Johann I. als «einen der führenden österreichischen Militärs und Politiker» erhalten worden sein. Bonaparte mochte den Fürsten als «Draht zum Wiener Hof» respektive als «Vertrauensperson in Wien» betrachtet haben, «mit dessen Hilfe er dauernden Einfluß zu gewinnen und zu behaupten gedachte» – klären lasse sich der Vorgang ohne neue Quellenfunde jedoch nicht. ⁶⁶

64 Mazohl-Wallnig (Anm. 21), S. 7.

65 Pierre Raton, *Les institutions de la Principauté de Liechtenstein*, Paris 1949, S. 28 (deutsche Übersetzung unter dem Titel «Liechtenstein. Staat und Geschichte», Vaduz 1969).

66 Volker Press, *Das Fürstentum Liechtenstein im Rheinbund und im Deutschen Bund (1806–1866)*, in: *Liechtenstein in Europa*, LPS 10, Vaduz 1984, S. 45–106, hier S. 56 f.; Ders., *Das Haus Liechtenstein in der europäischen Geschichte*, in: Volker

Als weiteren Ansatz zum Verständnis der «alles andere als zweifelsfrei geklärt[en]» Motivation Napoleons führte Bernd Marquardt «die reichspolitische Stellung des Hauses Liechtenstein und die pure Grösse seiner reichsmittelbaren Herrschaften um Feldsberg» an, welche eine «Unübergebarkeit» des Hauses Liechtenstein impliziert haben könnten.⁶⁷

Jedenfalls sah Press die Souveränität «für ein Land mit nicht einmal 6000 Einwohnern und einem fernen Herrscher, ohne einheimische Bürokratie oder Intelligenz» als «grosses Problem». Deshalb dürfe man die seit Peter Kaiser kritisch gesehenen Reformen, die sich, wie Press betonte, nicht am napoleonisch-rheinbündischen, sondern am österreichisch-josephinischen Vorbild orientierten, nicht gering achten, habe der «bürokratische Absolutismus liechtensteinischer Prägung» doch den Übergang des Landes «in die rauhe Luft moderner Staatlichkeit» in «relativ schonender Weise» eingeleitet. Das Ende der landschaftlichen Verfassung und deren «Ersetzung durch das uneingeschränkte Regiment des bürokratisch-autoritär wirkenden fürstlichen Oberamts» aber waren nach Press der «Preis, den das Land, [...] parallel zu anderen Rheinbundstaaten, zu bezahlen hatte». Press erkannte allerdings auch die «Janusköpfigkeit der liechtensteinischen Rheinbundzeit», indem die Aufhebung der alten Partizipationsrechte der Bevölkerung nicht von der Abschaffung der Feudallasten begleitet war.⁶⁸

Weil «Ansätze, die in Deutschland einst vielfältig vorhanden gewesen waren, in Liechtenstein zu einer besonderen Ausformung und Weiterentwicklung gebracht» wurden – weil also die potenziell in allen reichsunmittelbaren Territorien angelegte Weiterentwicklung zur Souveränität nur in Liechtenstein realisiert wurde –, gilt Press «die liechtensteinische Geschichte [als] ein über die Landesgrenzen hinaus interessanter Modellfall».⁶⁹

Bestritt Volker Press, dass Napoleons Sympathie zu Johann I. die Hauptursache für dessen Aufnahme in den Rheinbund gewesen sei, stellte sein Schüler Georg Schmidt (*1951) in einem erhellenden Aufsatz

Press, Dietmar Willoweit (Hrsg.), *Liechtenstein – Fürstliches Haus und staatliche Ordnung*, Vaduz, München, Wien 1987, S. 15–85, hier S. 62.

67 Marquardt (Anm. 21), S. 28.

68 Press, *Rheinbund* (Anm. 66), S. 59–62.

69 Ebd., S. 47, 106.

auch die Annahme infrage, dass die Aufnahme ohne Wissen, ja sogar gegen den Willen des Fürsten erfolgt sei.⁷⁰

Auf Grundlage der Korrespondenz des französischen Aussenministers Talleyrand und des Botschafters in Wien La Rochefoucauld sowie weiterer Indizien entwickelte Schmidt die «unmittelbar nicht zu belegende These, daß Fürst Johann zumindest über die Umriss des in Paris verhandelten Projektes [Gründung des Rheinbunds] und über die ihn betreffenden Probleme [Aufnahme in den Bund] hinlänglich unterrichtet war»: Dafür spreche besonders der Umstand, dass «die letztlich gefundene Konstruktion [...] einfach zu perfekt [erscheine], um zufällig entstanden zu sein».⁷¹ Wie erwähnt, hatten Fürsten, die wie Johann I. bereits in Diensten anderer Mächte standen, gemäss Artikel 7 der Rheinbundakte ihre Fürstentümer einem ihrer Kinder zu überlassen. Von dieser wie für ihn massgeschneiderten Lösung machte Johann I. denn auch in seiner offiziellen Erklärung über seine Aufnahme in den Bund Gebrauch.

Die von Schmidt genährten Zweifel an der Unwissenheit des Fürsten fanden mittlerweile auch Eingang in die dynastiegeschichtliche Literatur,⁷² und Georg Malin kommentierte: «Das Ganze wirkt wie eine trickreiche Szene auf einer eingedunkelten politischen Bühne».⁷³

Was bei Schmidt These war, erschien beim Heidelberger Verfassungshistoriker Reinhard Mußgnug (*1935) indes als Gewissheit und als Argument für weitergehende Schlüsse: Die Aufnahme Liechtensteins und die gleichzeitige Mediatisierung anderer, grösserer Staaten gilt ihm als Beleg, dass die Zusammensetzung des Rheinbunds «willkürlich» erfolgte und «eine territoriale Neugliederung ohne vernünftiges Konzept betrieben» wurde. «Wer rechtzeitig seine Bereitschaft zum Ausscheiden aus dem Reichsverband bekundet hatte, behielt seinen Thron, mochte sein Land auch noch so klein sein. Wer zu Kaiser und Reich gehalten hatte, sah sich seiner Herrschaftsrechte beraubt. [...] Das Über-

70 Georg Schmidt, Fürst Johann I. (1760–1836): «Souveränität und Modernisierung» Liechtensteins, in: Press, Willoweit (Anm. 66), S. 383–418.

71 Ebd., S. 393.

72 Vgl. Gerald Schöpfer, Klar und fest. Geschichte des Hauses Liechtenstein, Riegersburg ²1996, S. 100.

73 Malin, 200 Jahre (Anm. 2), S. 232.

leben der Kleinstaaten hing nicht von sachlichen Kriterien ab. Es entschieden die Beziehungen zu Frankreich».⁷⁴

Einen Beleg dafür, dass Johann I. die Bereitschaft zum Ausscheiden aus dem Reichsverband bekundet habe, bleibt Mußgnug allerdings schuldig. Johanns Stern am Wiener Hof war in den Jahren nach dem Rheinbundbeitritt noch am Steigen, was kaum damit vereinbar ist, dass er nicht «zu Kaiser und Reich gehalten» habe. Andererseits beobachtete «Wien die Vorgänge um das Fürstentum Liechtenstein mit Sorge und unverhohlener Kritik».⁷⁵ So akzentuiert Mußgnugs These zumindest die Frage nach den genauen Inhalten der Besprechungen Johanns I. mit Napoleon im Dezember 1805 und mit dem französischen Botschafter La Rochefoucauld im Vorfeld der Rheinbundgründung.⁷⁶

Georg Schmidt eröffnete auch mit Blick auf die in der Rheinbundzeit erfolgten Reformen Johanns I. eine neue Perspektive: Diese hätten vor allem bezweckt, das «staatsrechtlich so herausgehobene [d. h. souveräne] Gebiet als Oberamt Vaduz der Wiener Regierung zu unterwerfen, es gleichzuschalten, um denkbar erscheinende Sonderentwicklungen von vornherein zu blockieren.» Möglichen Bestrebungen der lokalen Bevölkerung und Eliten (Beamtenschaft, Grundherren, Kirche) zur Stärkung der Unabhängigkeit des zur Souveränität gelangten Landes Liechtenstein von der fürstlichen Regierung in Wien sollte also ein Riegel geschoben werden. Deshalb «mußte jeder Hinweis auf den souveränen und selbständigen Staat Liechtenstein unterbleiben», deshalb sollte die Dienstinstruktion von 1808 «prinzipiell [...] alle Verselbständigungstendenzen des Fürstentums unterbinden». Da Johann I., Hauer und Schuppler im Gegensatz zu anderen Rheinbundreformern gerade nicht auf eine «Staatsouveränität» abzielten, «fehlte [den Veränderungen] nicht nur jede Popularität, sie waren auch für die Untertanen schwer nachvollziehbar».⁷⁷

74 Mußgnug (Anm. 21), hier S. 257.

75 Haupt (Anm. 6), S. 541.

76 La Rochefoucauld pflegte zu dieser Zeit «auffällig häufige[] Kontakte» zu Johann I.: «Dass während dieser Gespräche lediglich diplomatische Höflichkeiten ausgetauscht wurden, erscheint unwahrscheinlich ...» (Schmidt [Anm. 70], S. 392; vgl. Criste [Anm. 32], S. 101).

77 Schmidt (Anm. 70), S. 408, 412.

Die Innsbrucker Geschichtsinstitutistin Brigitte Mazohl-Wallnig (*1947) schliesslich beschäftigte sich anhand des Beispiels Liechtenstein mit dem Verhältnis der «traditionalen Landeshoheit im Rahmen der Reichsverfassung [des Alten Reiches] und der modernen Souveränität im Rahmen des Rheinbundes».78 Der liechtensteinische «Sonderfall» manifestierte sich für sie zum einen in der bis heute währenden «Koexistenz moderner und traditionaler Rechtselemente», welche sie insbesondere im Nebeneinander von Verfassung und fürstlichem Hausrecht sowie in der «theoretischen Scheidung der Souveränität von Staat und Fürst» ausmachte. Zum anderen habe sich die liechtensteinische Staatsbildung wegen der Kleinheit und aufgrund der «ausserhalb dieses Staates gelegenen ökonomischen und politischen Interessenschwerpunkte» des Fürsten nicht in der «üblichen Form des geschlossenen Territorialstaats» vollzogen. Da die fürstlichen Besitzungen in Niederösterreich, Mähren und Böhmen «im Souveränitätsbereich des österreichischen Kaisers» lagen, ergab sich, drittens, eine «im modernen Rechtsdenken schwer kompatible Doppelfunktion des Fürsten» als «zugleich souveräner Monarch und Untertan eines anderen Monarchen».79

Im Verhältnis zu Österreich wurde dieses Problem 1851 durch den dem regierenden Fürsten gewährten (exterritorialen) Status eines ausländischen Regenten gelöst.80 Der Tschechoslowakei jedoch bot es nach dem Ersten Weltkrieg einen Ansatzpunkt für die Nichtanerkennung der liechtensteinischen Souveränität und den Einbezug der fürstlichen Güter in die Bodenreform.81 Diese rechtliche Dimension und nicht die militä-

78 Mazohl-Wallnig (Anm. 21), S. 13. Zur staatsrechtlichen Stellung Liechtensteins innerhalb des Alten Reichs mit Blick auf die später erlangte Souveränität vgl. auch Marquardt (Anm. 21). Allgemein zum Thema: Anton Schindling, *Mindermächtige Territorien und Reichsstädte im Heiligen Römischen Reich: Stände oder Kleinstaa-ten?*, in: Langewiesche (Anm. 2), S. 37–58.

79 Mazohl-Wallnig (Anm. 21), S. 20–22.

80 Ebd., S. 21. Zur Exterritorialität vgl. Jan Županič, *Das Haus Liechtenstein in Österreich-Ungarn. Zur Frage der souveränen Stellung eines aristokratischen Geschlechts, in: Liechtensteinische Erinnerungsorte in den böhmischen Ländern*, herausgegeben von der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission, Vaduz 2012, Veröffentlichungen der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission, Bd. 1, S. 73–82.

81 Vgl. dazu Peter Geiger et al., *Liechtensteinisch-tschechische Beziehungen in Geschichte und Gegenwart. Synthesebericht der Liechtensteinisch-Tschechischen His-*

rische habe im Kern schon 1806 die Spannung zwischen der Rheinbundmitgliedschaft des Landes und dem österreichischen Militärdienst des Fürsten ausgemacht: «ein moderner Souverän [konnte] nicht mehr im Dienste eines anderen Souveräns stehen».⁸²

So zeige der Sonderfall Liechtenstein die Variabilität des Souveränitätsbegriffs und dessen Abhängigkeit vom historischen Kontext, womit Liechtenstein etwa in der Diskussion um die einzelstaatliche Souveränität im Rahmen der europäischen Integration «Modellcharakter» haben und «Denkanstoss» sein könne.⁸³

V. Geschichtsbild des Fürstenhauses

Das Fürstenhaus Liechtenstein entwickelte eine eigene, von der einhelligen Auffassung der Historiker abweichende Geschichtsinterpretation, in welcher «der eigentliche Beginn der Souveränität nicht mit dem Rheinbund, sondern mit dem Wiener Kongress und der von ihm verabschiedeten Bundesakte vom 8. Juni 1815 gleichgesetzt» wird.⁸⁴ In der Familientradition stehe man, so Fürst Hans-Adam II., Napoleon und der Französischen Revolution ablehnend gegenüber. Der Rheinbund habe für die Unabhängigkeit des Landes sogar einen «Rückschritt» gegenüber dem Alten Reich dargestellt, sodass die «volle Souveränität [...] [erst] beim Wiener Kongress erlangt wurde».⁸⁵

Dem mag man entgegenhalten, dass 1815 keine Souveränität hätte erhalten oder gar erst erlangt werden können, wenn man nicht 1806 dank der napoleonischen Rheinbund-Souveränität der Mediatisierung entgangen wäre. Interessanter ist hier aber der Umstand, dass der im Fürstenhaus als zentral gewertete Wiener Kongress in allen Spielarten

torikerkommission, Vaduz 2014, Veröffentlichungen der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission, Bd. 8, besonders S. 133–173, sowie die weiteren von der Historikerkommission herausgegebenen Bände.

82 Mazohl-Wallnig (Anm. 21), S. 15.

83 Ebd., S. 23.

84 Ebd., S. 16.

85 Interview mit Fürst Hans-Adam II. von und zu Liechtenstein, geführt von Brigitte Mazohl-Wallnig, abgedruckt in ebd., S. 33–39, hier S. 34 f.

der liechtensteinischen Geschichtsschreibung nur geringe Aufmerksamkeit fand. Dies erstaunt angesichts der grossen Bedeutung des Kongresses für den Erhalt der liechtensteinischen Eigenstaatlichkeit, und es dient der Ehre der Wissenschaft, dass sich zumindest Rupert Quaderer 1969 ausführlicher mit dieser Frage beschäftigt hat.⁸⁶

VI. Wiener Kongress – ein vernachlässigtes Zentralereignis

Der Mangel liechtensteinischer Forschungen zum Wiener Kongress ist auch Brigitte Mazohl-Wallnig aufgefallen. Da das abermalige Ausbleiben der Mediatisierung 1814/15 nicht mehr wie 1806 mit der napoleonischen Protektion erklärt werden konnte, werde «übereinstimmend [...] wiederum die renommierte Person des Fürsten am österreichischen Hof ins Treffen geführt und dessen prononciierter Austritt aus dem Rheinbund im Dezember 1813, verbunden mit einer geschickten Bündnispolitik im Zusammenhang mit den Verhandlungen beim Wiener Kongress, als Hauptursache für die Erhaltung der Souveränität angesehen».⁸⁷ In verkürzten Darstellungen mündete diese Sicht in ein Wiederaufleben des obrigkeitlich-monarchischen Geschichtsbildes, wenn der für Liechtenstein glückliche Ausgang des Kongresses einzig dem «geschickten Handeln[]» und «kluge[n] Taktieren» des Fürsten zugeschrieben wird.⁸⁸

Vergleicht man jedoch die Politik Johanns I. mit jener der übrigen deutschen Klein- und Mittelstaaten, ergibt sich ein anderes Bild: Der «prononcierte» Austritt aus dem Rheinbund war durch den Vertrag von Teplitz (9. September 1813) vorgezeichnet, in welchem Österreich, Preussen und Russland den Rheinbundstaaten für den Fall des Seitenwechsels eine Souveränitätsgarantie zugesichert hatten. Genau dies geschah dann auch, wobei nicht nur Liechtenstein, sondern praktisch alle Rheinbundstaaten inhaltlich gleichlautende Akzessionsverträge mit

86 Vgl. oben Abschnitt III.

87 Mazohl-Wallnig (Anm. 21), S. 20.

88 Rainer Vollkommer, Napoleon, Fürst Johann I. und Liechtenstein – Eine wechselhafte Geschichte, in: Die Ära Napoleons im Spiegel seiner Medaillen, Ausstellungskatalog Liechtensteinisches Landesmuseum, Vaduz 2015, S. 6–15, sowie ebd., S. 4 f. (Vorwort).

Österreich, Preussen und Russland schlossen:⁸⁹ Die liechtensteinische Bündnispolitik entsprach also exakt den Vorgaben der drei Mächte und dem Verhalten der übrigen Rheinbundstaaten – eine dem Näheverhältnis zum österreichischen Kaiser zu verdankende österreichische «Sondergarantie» der liechtensteinischen Souveränität⁹⁰ lag mithin nicht vor.

Der aus Rupert Quaderers Dissertation gewonnene Eindruck eines zögerlichen und passiven Verhaltens Johanns I. auf dem Wiener Kongress bestätigt sich in der Untersuchung Michael Hundts (*1965) über die Politik der mindermächtigen deutschen Staaten.⁹¹ Liechtenstein profitierte auf dem Kongress stark von den übrigen Mittel- und Kleinststaaten, die sich für die gleichberechtigte Teilnahme an den Kongressverhandlungen und die Gleichheit der Glieder des Deutschen Bundes einsetzten, von Bayern, das auf der expliziten Festschreibung der Souveränität der Bundesglieder in der Bundesakte beharrte, und von Metternich, der sich vom ursprünglichen Plan einer österreichisch-preussischen Hegemonie über Deutschland abwandte und auch Preussen von einem Bund gleichberechtigter, souveräner Fürsten überzeugte.⁹² Johann I., der sich lange abseits gehalten und selbst wenig beigetragen hatte, war Nutzniesser dieser Entwicklungen. So erscheint der Erhalt der Souveränität mindestens ebenso sehr dem Einsatz anderer Akteure geschuldet wie der fürstlichen Weitsicht.⁹³

Johann I. zeichnete sich beim Eintritt in den Rheinbund 1806, beim Wechsel vom Rheinbund ins alliierte Lager 1813 und auf dem Kongress in Wien 1814/15 vor allem durch die geschickte Nutzung der vorgefundenen Chancen aus. Eine Überhöhung des Fürsten scheint auf dem Feld

89 Vgl. Michael Hundt (Hrsg.), Quellen zur kleinstaatlichen Verfassungspolitik auf dem Wiener Kongress. Die mindermächtigen deutschen Staaten und die Entstehung des Deutschen Bundes 1813–1815, Hamburg 1996, hier S. XXV sowie die Dokumente Nr. 7–9, S. 17–21.

90 Mazohl-Wallnig (Anm. 21), S. 18.

91 Michael Hundt, Die mindermächtigen deutschen Staaten auf dem Wiener Kongress, Mainz 1996.

92 Vgl. ebd., besonders S. 268–334; Reinhard Stauber, Der Wiener Kongress, Wien, Köln, Weimar 2014, besonders S. 175–203.

93 Vgl. Fabian Frommelt, Der Wiener Kongress 1814/1815 als Angelpunkt der staatlichen Entwicklung Liechtensteins. Vortrag am Liechtensteinischen Landesmuseum aus Anlass des 200-Jahr-Jubiläums (10.6.2015), Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, Bendern 2016.

der Diplomatie ebenso unnötig wie auf dem Feld des Krieges. Hingegen wäre eine genauere Abklärung der Umstände des Rheinbundbeitritts wie auch der liechtensteinischen Politik auf dem Wiener Kongress ein lohnendes Unterfangen für weitere Archiv- und Quellenstudien.